

§ 1. Leasingobjekt (LO)

1. Der LN hat das LO und den Lieferanten selbst auszuwählen und mit diesem die Bestimmungen des Kaufvertrages, insbesondere Kaufpreis und Liefermodalitäten, nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen auszuverhandeln. Der LG hat das LO aufgrund dieser Vorgaben des LN beim Lieferanten anzukaufen und beim Abschluss des Kaufvertrages bzw. beim Eintritt in diesen dafür zu sorgen, dass gesetzliche Schutzbestimmungen, insbesondere solche des KSchG, weiter gelten. Der LN erhält das LO aber jedenfalls erst nach Vorliegen einer positiven Finanzierungsentscheidung, sowie des unterfertigten Leasingvertrages und sämtlicher vereinbarten Sicherheiten. Weiters muss vor Übernahme die Zahlung der vereinbarten Eigenleistungen (Depot, Leasingentgeltvorauszahlung) geleistet und das Objekt verfügb- und lieferbar sein. Die Übergabe / Übernahme des LO wird in einem gesonderten Übernahmeprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, bestätigt. Der LN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund des Übernahmeprotokolls der LG den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt. Dem LN wird daher empfohlen, das LO vor Unterfertigung des Übernahmeprotokolls auf allfällige Mängel zu überprüfen. Gerät der Lieferant in Verzug, bietet er also das LO zum vereinbarten Liefertermin entweder überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß an und nimmt der LN das LO deshalb nicht an, kann der LN vom LG verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäße Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der Leasingvertrag aufgelöst.
2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom LN in Aussicht genommenen Zwecke, sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des Kaufobjektes nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der LN ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des Leasingvertrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des LO, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Kaufgegenstandes als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches, zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das LO beim Lieferanten einzufordern. Der LG leistet dem LN dafür Gewähr, dass sich das LO am Beginn des Vertragsverhältnisses in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet, nicht aber dafür, dass die mängelfreie Nutzung während der gesamten Kalkulationsdauer möglich ist.
3. Der LG haftet daher nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten LO, sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung des Lieferanten. Der LG tritt im Gegenzug bereits jetzt sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, an den LN ab. Der LN nimmt diese Abtretung an und wird diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fristgerecht geltend machen. Der LG haftet nicht für eine Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Ansprüche auf Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlungen stets an den LG zu erfolgen haben.
4. Auch wenn der LN sonstige ihm zustehende Ansprüche gegen den Lieferanten bzw. Dritte, welcher Art und aus welchem Titel auch immer (z.B. Garantie, Schadenersatz aus dem Betrieb des LO, Produkthaftung, etc.), geltend macht, haftet der LG dem LN nicht für deren Einbringlichkeit.
5. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag. Der LN hat den LG so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des LO stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des LO und die bis zur Aufhebung des Leasingvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen, sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den Verkäufer zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN beim LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet.
6. Der LN hat das LO stets in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen, Wartungen, etc. auf eigene Kosten in hierzu befugten Gewerbebetrieben vornehmen zu lassen; alle das LO betreffenden Bestimmungen (z.B. Gebrauchsbzw. Wartungsanweisung, etc.) sind vom LN einzuhalten. Der LG empfiehlt, das LO nur in einer Vertragswerkstätte reparieren zu lassen. Eine Verschlechterung der Garantie- und Gewährleistungssituation, die daraus resultiert, dass bei der Reparatur keine Vertragswerkstätte in Anspruch genommen worden ist, geht auf Kosten und Risiko des LN. Der Gebrauch des LO darf den Umfang der als gewöhnlich zu beurteilenden (Ab)Nutzung nicht überschreiten.

Der LN hat jegliche Eingriffe oder sonstigen Beeinflussungen des Tachometers oder der Tachowelle zu unterlassen. Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle, hat der LN dem LG unverzüglich, unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes anzuzeigen. Der LN wird Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach

Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

An- und Einbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit zulässig, als der Verkaufswert des LO dadurch nicht vermindert wird. Sie dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die ordnungsgemäße Funktion gewährleistet sind. Werden An- und Einbauten bei Beendigung des Leasingvertrages nicht entfernt, ist der LG berechtigt, das LO samt An- und Einbauten zu verwerten (die Abrechnung des Leasingvertrages/Gutschrift des Verwertungserlöses gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages bleiben hierdurch unberührt), wenn der LG den LN zuvor unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter gleichzeitiger Androhung der Verwertung der An- und Einbauten und des damit verbundenen Eigentumsverlusts zur Entfernung selbiger aufgefordert hat und der LN dieser Aufforderung nicht fristgerecht und vollständig nachgekommen ist. Bei KFZ hat der LN die An(Ab)meldung, etc. auf seine eigenen Kosten durchzuführen; der LN ist Halter im Sinne des EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz). Standort des LO ist - wenn nicht anders geregelt - Österreich. Auslandsfahrten sind zulässig, doch hat der LN dabei alle rechtlichen Regelungen (z.B. Zoll, Gebiet der Versicherungsdeckung, etc.) zu beachten.

§ 2. Eigentum / Überlassung an Dritte / Sicherstellungen / Totalschaden etc. und Schadenersatz

1. Mit Übernahme des LO durch den LN erwirbt der LG das Eigentum am LO. Ist der LN auch Lieferant (sale & lease back), erfolgt die Übergabe des LO mit Kaufvertragsabschluss (dem LG obliegt diesfalls keinerlei Gewährleistung etc.). Bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen ist der LN verpflichtet, dem LG unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll samt Fahrzeugdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit dem Zulassungsschein Teil II) zu übermitteln. Der LG ist jedoch auch berechtigt, nach Anbringen eines entsprechenden Eigentumsvermerks am Fahrzeugdokument, das Fahrzeugdokument im Original zu treuen Händen an den LN zu übergeben. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeugdokument sorgfältig zu verwahren und nur mit schriftlicher Zustimmung des LG an Dritte herauszugeben.

Bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen resultiert die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ausschließlich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass hiermit keine vertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung begründet wird.

Der LN hat das LO als im Eigentum des LG stehend inne. Der LN hat das Eigentum des LG zu beachten und alles zu veranlassen, um es von Zugriffen Dritter freizuhalten (insbes. bei Exekution und Insolvenz auf das Eigentum des LG hinzuweisen und den LG sofort zu verständigen). Allfällige in diesem Zusammenhang anfallenden Exszindierungskosten sind vom LN zu tragen. Jede entgeltliche Überlassung des LO an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des LG. Für den Fall, dass der LG hierfür seine Zustimmung erteilt, tritt der LN bereits hiermit zur Sicherstellung sämtlicher dem LG aufgrund dieses Vertrages zustehender Forderungen, alle Rechte (insb. Forderungen aus Nutzungsentgelt) aus seiner Rechtsbeziehung zu Dritten an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung ausdrücklich an.
2. Im Falle des Untergangs des LO haben der LN und der LG das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Von einem Verlust des LO hat der LN den LG, wenn das LO schon an den LN übergeben wurde, unverzüglich zu informieren. Wird in einem solchen Fall das LO nicht binnen einem Monat ab Kenntnis des LN vom Verlust entweder vom LN oder vom LG wiedererlangt, haben LN und LG das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Fall eines (wirtschaftlichen) Totalschadens am LO nach Übergabe, hat der LN das Recht binnen einem Monat gegenüber dem LG zu erklären, das LO, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten trotz (wirtschaftlichen) Totalschadens reparieren zu lassen. Erklärt der LN fristgerecht die Reparatur trotz Totalschadens, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten durchführen zu lassen, haben weder LN noch LG ein Recht zur Auflösung des Vertrages. Ansonsten sind sowohl LN als auch LG ab Verstreichen der einmonatigen Frist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle der berechtigten Vertragsauflösung wegen Untergang, Verlust oder Totalschaden des LO nach dessen Übergabe, ist der LN verpflichtet folgende Leistungen als Entschädigung an den LG zu erbringen:
 - (a) Die Summe aller auf die restliche Kalkulationsdauer gemäß Pkt. VI. entfallenden Leasingentgelte (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung) zuzüglich des kalk. Restwertes (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein zuletzt gültiges Leasingentgelt), abgezinst mit dem jeweils geltenden Sollzinssatz, trifft den LN jedoch ein Verschulden am Untergang, Verlust oder Totalschaden des LO, erfolgt die Abzinsung im vorgenannten Sinne nur mit dem um 0,5 %-Punkte erhöhten Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitsstages des dem Auflösungssichttag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0% zu betragen hat,

- (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag und
- (c) die notwendigen Kosten, die beim LG oder bei einem hiermit beauftragten Dritten im Zusammenhang mit zweckentsprechenden Maßnahmen
- einer allenfalls erforderlichen Einziehung, Überstellung, Abholung des LO
- der Einholung und Erstellung einer gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung des LO,
- der Organisation und Durchführung des Verwertungsprozesse des LO

anfallen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung des LG stehen. In weiterer Folge werden diese Kosten kurz als **Einziehungs- und Verwertungskosten** bezeichnet.

Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des LO (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Einziehungs- und Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß § 2.2.(c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim LG,
- alle Zahlungen, die der LG von Dritten erhalten hat, insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des LO durch den LG aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Im Interesse einer bestmöglichen Verwertung wird der LG den LN vor Verwertung einladen, akzeptable Angebote über eine unverzügliche Verwertung durch Barverkauf beizubringen. Auch, wenn der LN ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des LG. Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom LG beauftragten gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrs)wert, bzw. der, der neuen Leasingfinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis, anzusetzen.

§ 3. Leasingentgelt

1. Unter dem Punkt VIII. Leasingentgelt ist eine monatliche Bezahlung des Leasingentgeltes vereinbart. Das Leasingentgelt ist im Vorhinein am Monatsersten auf das vom LG genannte Konto zur Zahlung fällig. Das Leasingentgelt ist erstmals an dem der Übernahme des LO folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.

Eine etwaige abweichend vereinbarte Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes ändert die Kalkulationsdauer entsprechend.

Für den Monat der Übernahme des LO entrichtet der LN für die Tage ab Übernahme zusammen mit dem ersten Leasingentgelt ein anteiliges Leasingentgelt, das auf Basis eines Monats von 30 Tagen berechnet wird. Der LN trägt die auf das Leasingentgelt oder andere Zahlungen entfallende USt. in jeweils gültiger Höhe. Wird das LO nach dessen Übergabe aus Gründen, die nicht vom LG verschuldet oder zu vertreten sind, zum ordnungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des Leasingentgeltes während der Kalkulationsdauer gemäß Pkt. VI. gänzlich unberührt; das gilt nicht, wenn dies auf Mängel zurückzuführen ist, die bei Übergabe schon vorhanden waren und den ordnungsgemäßen Gebrauch des LO verhinderten.

2. Die Kalkulation des Leasingentgeltes basiert auf den bei Antragstellung bekannten Anschaffungskosten des LO, das sind der Nettokaufpreis zuzüglich vom LN veranlasster Kosten für Sonder- bzw. Nebenleistungen, wie z.B. Kosten einer vom LN verlangten Zustellung des LO einerseits und vom Gesetz vorgeschriebene Zahlungen, wie insbesondere NoVA und USt andererseits, sowie auf den Sollzinssatz gemäß Pkt. VIII. und allen sonstigen im Leasingvertrag angeführten Finanzierungsparametern.
3. Das Leasingentgelt beinhaltet Verzinsung und (Teil-) Amortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei der Berechnung der Entgelthöhe die Kalkulationsdauer gem. Pkt. VI. und der etwaige kalk. Restwert gemäß Pkt. XI. zugrunde liegen. Falls bzw., soweit gemäß Pkt. VIII. die Variante „Fix“ gewählt wurde, hat eine Anpassung des Leasingentgeltes aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus nicht zu erfolgen. Im Übrigen (das heißt, wenn der 3-Monats-EURIBOR, gewählt wurde) basiert das Leasingentgelt (ab Beginn der kalkulatorischen Vertragslaufzeit) hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem 3-Monats-EURIBOR (im Folgenden kurz EURIBOR; gerundet auf 3 Kommastellen).

Die Anpassungsvoraussetzungen der Leasingentgelte sind, 4-mal jährlich, je zum Stichtag 1. Bankarbeitstag des Kalendervierteljahres (Anpassungsstichtage) zu prüfen. Wenn am Anpassungsstichtag der Wert des 3-Monats-EURIBOR mindestens um die Schwankungsbreite gemäß Punkt VIII. Leasingentgelt von der Ausgangsbasis abweicht, hat der LG den Zinsbestandteil im Ausmaß der Änderung des EURIBOR anzupassen; dies frühestens nach 2 Monaten nach Vertragsschließung. Das geänderte Leasingentgelt gilt in der Folge erstmals für den jeweiligen Folgemonat (Februar, Mai, August, November). Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn die Änderung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt mindestens den in Punkt VIII. Leasingentgelt angeführten Betrag (Anpassungsgrenze) erreicht. Als erste Ausgangsbasis wird der im Vertrag unter Punkt VIII. Leasingentgelt angeführte

Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der die Anpassung auslösende EURIBOR Tageswert gilt jeweils als neue Ausgangsbasis.

Der, der Berechnung des Leasingentgeltes zugrunde gelegte Zinssatz beträgt jedenfalls zumindest 0 %.

§ 4. Schadensabwicklung

Im Schadensfall haftet der LN dem LG für ordnungsgemäße Schadensmeldung bzw. - mangels Schadensdeckung durch Dritte (z. B. Versicherung) - für Ersatz. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, ist ausschließlich der LG als Eigentümer des LO unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt (Leistungen, die der LG für Wertminderungen erhält, vermindern den kalk. Restwert entsprechend). Der LN hat gemäß § 1.6. allfällige erforderliche Reparaturen von einem befugten Gewerbebetrieb vornehmen zu lassen. Es ist Sache des LN in diesen Fällen für Anspruchsgeltendmachung und -abwicklung zu sorgen. Prozess- und Kostenrisiko bezüglich der Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Dritte trägt der LN. Aussichtslose oder wenig erfolgversprechende Ansprüche gegenüber Dritten muss der LN nicht auf eigene Kosten verfolgen, jedoch steht es dem LG frei, vom LN die Verfolgung solcher Ansprüche gegen Kostenersatz des LG an den LN zu verlangen.

§ 5. Vertragsdauer / Kalkulationsdauer / ordentliche Kündigung

1. Der Leasingvertrag kann sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden. Unabhängig davon, ob der Leasingvertrag auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird, wird der Vertragskalkulation eine bestimmte Kalkulationsdauer zu Grunde gelegt (Pkt.VI). Die Kalkulationsdauer beginnt mit dem der Übernahme des LO folgenden Monatsersten.
2. Der LN hat gemäß § 26 Abs. (7) VKrG das jederzeitige Recht den Leasingvertrag aufzukündigen und das LO an den LG zurück zu stellen. So der LN von seinem jederzeitigen Kündigungsrecht gem. § 26 Abs. (7) VKrG Gebrauch macht und den Leasingvertrag vor Ablauf der Kalkulationsdauer aufkündigt, hat der LN dem LG folgende Abschlagszahlung zu leisten:

- einen vorzeitigen Abrechnungsbetrag in Höhe des Barwertes der Summe der auf die restliche Kalkulationsdauer entfallenden Leasingentgelte (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung), zuzüglich des Barwertes des kalk. Restwertes (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt), wobei die Barwerte diesfalls durch Abzinsung mit dem den Leasingvertrag gemäß Pkt. VIII. zu Grunde gelegten aktuellen Sollzinssatz zu berechnen sind; davon wird der Zeitwert des LO gemäß Sachverständigen-gutachten in Abzug gebracht.
- Die sonstigen vom LN an den LG bezahlten Kosten verringern sich bei vorzeitiger Aufkündigung entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer und sind dem LN gutzuschreiben. Eine verhältnismäßige Reduktion der Rechtsgeschäftsgebühr oder von sonstigen Kosten, die der LN im Zusammenhang mit dem Abschluss des Leasingvertrages an Dritte zu bezahlen hat, erfolgt nicht.

3. Der LG kann einen auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Leasingvertrag schriftlich zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten aufkündigen (in weiterer Folge kurz ordentliche Kündigung durch den LG). Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den LG vor Ablauf, der unter Pkt. VI angeführten Kalkulationsdauer, hat der LN keinerlei Zahlungen zu tätigen und hat in diesem Fall eine anteilige Rückzahlung einer allenfalls vom LN geleisteten Leasingentgeltvorauszahlung durch den LG zu erfolgen.

§ 6. Terminverlust / Auflösung Leasingvertrag

1. Sobald das LO an den LN übergeben worden ist, ist der LG berechtigt Terminverlust zu erklären, wenn der LN mit der Zahlung eines Leasingentgeltes (lt. Pkt. VIII.) oder anderen fälligen Zahlungen in der Höhe eines Leasingentgeltes, ganz oder teilweise, trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung unter Androhung des Terminverlustes und der vorzeitigen Vertragsauflösung mehr als 6 Wochen im Verzug ist.

Bei Eintritt des Terminverlustes ist der LG berechtigt den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

2. Im Falle, dass der LG den Terminverlust und die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages erklärt, hat der LN unverzüglich einen (pauschalieren) Schadenersatz zu erbringen, der sich zusammensetzt wie folgt:
 - (a) Die Summe aller auf die restliche Kalkulationsdauer gemäß Pkt. VI. entfallenden Leasingentgelte (unter Berücksichtigung einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung), zuzüglich des kalk. Restwertes (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt), jedoch abgezinst mit dem Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0 % zu betragen hat, sowie

- (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag und
- (c) Einziehungs- und Verwertungskosten (§ 2 Abs. 2 (c)), sowie für den Fall, dass sich das LO nicht in dem unter § 8 Abs. 1 definierten Zustand befindet, die notwendigen Kosten zweckentsprechender Reparaturkosten, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung des LG stehen (in weiterer Folge kurz **Einziehungs-, Verwertungs- und Reparaturkosten**).

Die unter § 6.2. (a), (b) und (c) angeführten Leistungen werden gemeinsam in weiterer Folge auch als Auflösungsbetrag bezeichnet.

Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des LO (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer, reduziert um die Einziehungs-, Verwertungs- und Reparaturkosten, sofern diese nicht bereits gemäß § 6.2. (c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim LG;
- alle Zahlungen, die der LG von Dritten erhalten hat, insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des LO durch den LG aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Im Interesse einer bestmöglichen Verwertung wird der LG den LN vor Verwertung einladen, akzeptable Angebote über eine unverzügliche Verwertung durch Barverkauf beizubringen. Auch wenn der LN ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des LG.

Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom LG beauftragten gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrs)wert bzw. der einer neuen Leasingfinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis anzusetzen.

Der gesamte Auflösungsbetrag wird ab der durch den LN verschuldeten Auflösung des Leasingvertrages bis zum tatsächlichen Einlangen des Auflösungsbetrages auf dem Konto des LG mit einem Zinssatz in der Höhe des jeweiligen in Punkt VIII. Leasingentgelt definierten Sollzinssatzes zuzüglich 4 % Punkten nicht kapitalisiert verzinst.

§ 7. Auflösung des Leasingvertrages bei Vorliegen sonstiger vorzeitiger Auflösungsgründe

1. Der LG ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung (und der Wirkung der Verpflichtung zur sofortigen Entrichtung der gesamten Schuld gemäß nachfolgendem § 7.2. aufzulösen, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - (a) der LN gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere eine unter Pkt. XVII. angeführte Sicherheit nicht fristgerecht beibringt und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung den vertragsgemäßen Zustand binnen dieser Nachfrist nicht wiederherstellt und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
 - (b) der LN eine Zahlungseinstellungserklärung, oder ein Vermögensverzeichnis abgibt, oder über sein Vermögen Exekution geführt wird und wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem LG gefährdet ist;
 - (c) der Leistungsort ins Ausland (z.B. Wohnsitzwechsel) verlagert wird, da es dem LG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Mehrwertsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird;
 - (d) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des LN oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter sich gegenüber dem Zeitpunkt der Vertragserstellung verschlechtern und dadurch die Gefahr besteht, dass der LN die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag nicht erfüllt; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - (e) der LN selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen/ihren Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht hat/haben, welche für den Abschluss dieses Vertrages für den LG maßgeblich waren und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG tatsächlich erheblich gefährdet wird,
 - (f) der LG gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zum LN zu beenden.
 - (g) der LN oder der Lenker des Fahrzeuges derart massiv gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt, dass dieser Verstoß eine vorläufige Beschlagnahme des Fahrzeuges (LO) gem.

§ 99a StVO durch die Behörde zur Folge hat. Dies gilt jedenfalls auch für den Fall, dass die Behörde mit Bescheid die Beschlagnahme des Fahrzeuges (LO) gem. § 99b StVO verfügt und oder den Verfall des Fahrzeuges (LO) gem. § 99c StVO erklärt.

2. Im Falle der vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages aus den unter § 7.1. angeführten Gründen ist der LN verpflichtet, die unter § 6.2. angeführten Leistungen an den LG zu erbringen. Sofern dem LN an der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages kein Verschulden trifft, erfolgt die Abzinsung der Summe aller auf die restliche Kalkulationsdauer gemäß Pkt. VI. entfallenden Leasingentgelte, zuzüglich des kalk. Restwertes (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt), mit dem jeweiligen aktuellen Sollzinssatz.

Vorgenannte Schadenersatzansprüche bestehen auch bei seitens des LN erfolgter insolvenzrechtlicher vorzeitiger Auflösung.

§ 8. Beendigung des Leasingvertrages

1. Bei berechtigter Beendigung des Leasingvertrages ist der LN verpflichtet, das LO unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand, wobei die unter Pkt. XII. angeführte jährliche Kilometerleistung im Durchschnitt nur maximal um 10 % überschritten sein darf, auf seine eigene Gefahr und Kosten am Sitz des LG bzw. des Lieferanten zurückzustellen. Andernfalls kann der LG verlangen, dass der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des LO (falls kein Restwert angeführt ist ein letztgültiges Leasingentgelt) dem LG umgehend ersetzt. Unbeschadet davon bleiben sonstige Rechte, insbesondere auf Schadenersatz bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder auf Abschlagszahlung bei Ausübung des jederzeitigen Kündigungsrechtes durch den LN; diesfalls ist der Restwert bzw. ein letztgültiges Leasingentgelt bereits im Schadenersatz bzw. in der Abschlagszahlung eingerechnet und steht daher diesbezüglich ein Ersatz nicht nochmals zu. Erfüllt der LN die Rückstellungsverpflichtung trotz vorheriger Aufforderung durch den LG binnen angemessener Frist nicht, kann der LG die Rückführung des LO veranlassen; bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Aufforderung nicht erforderlich. Der LG ist im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund gemäß § 6 oder § 7 berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am LO auch ohne Wissen, Willen und Mitwirkung des LN zu verschaffen. Der LN ist hiervon umgehend zu verständigen. So das LO (Kfz) mit einem Telematik System ausgestattet ist, kann der LG oder ein vom LG bevollmächtigter Inkassant, für den Fall, dass der LN bei Beendigung des LV seiner Verpflichtung zur Rückstellung des LO nicht nachkommt, die Standortdaten beim Hersteller zur Durchsetzung des Rückstellungsanspruches erheben lassen.

Der LN hat die für die Rückführung anfallenden notwendigen Kosten diesbezüglicher zweckentsprechender Maßnahmen soweit zu tragen, als diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung und/oder zum Wert des LO stehen. Ist das LO mit Fremdeigentum verbunden, ist der LG zur Trennung berechtigt. Der LN hat die abgetrennten und andere im LO belassenen Sachen nach vorangegangener Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist (wenn nichts Längeres angegeben: 1 Monat) vom LG bzw. Lieferanten abzuholen, widrigenfalls der LG zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigt ist. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den LG hat der LN ab Auflösung des Leasingvertrages ein angemessenes Nutzungsentgelt (bei Rückstellung während des Monats anteilig bis einschließlich des Tages vor der unmittelbaren Besitzerlangung) zu entrichten. Sonstige Ansprüche des LG bleiben unberührt. Nach Rückstellung wird der LG das LO (gewährleistungsfrei, sohin nur an einen Unternehmer gegen Barzahlung) bestmöglich verkaufen. Die Beurteilung des Zeitwertes erfolgt im Zweifel durch einen vom LG bestimmten, gerichtlich beideten Sachverständigen auf Kosten des LN. Dem LN steht es frei, dem LG unverzüglich nach Rückstellung Interessenten für einen derartigen Verkauf zu nennen. Ein allfälliger Verwertungsmindererlös, d.h. die Differenz zwischen kalk. Restwert (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt) und einem allfälligen Verwertungserlös (exkl. USt./abzüglich allfälliger Einziehungs-, Verwertungs- und Reparaturkosten [§ 6 Abs. 2 (c)]; gegebenenfalls ist der Verwertungserlös Null) ist dem LG vom LN zu 75 % zu ersetzen. Dem LN ist ein über den kalk. Restwert (falls es keinen kalk. Restwert gibt, ein letztgültiges Leasingentgelt) hinausgehender Verkaufserlös (exkl. USt. abzüglich allfälliger Einziehungs-, Verwertungs- und Reparaturkosten [§ 6 Abs. 2 (c)]) zu 75 % gut zu bringen.

2. Darüber hinaus gehende Rechte des LG, insb. bei Auflösung mit sofortiger Wirkung bzw. Untergang, Verlust oder Totalschaden, oder auch im Falle der Aufkündigung des Leasingvertrages durch den LN vor Ablauf der Kalkulationsdauer (Abschlagszahlung), bleiben davon unberührt.

§ 9. Sicherheiten

Der LN ist zur Beibringung der unter Punkt XVIII. des Leasingvertrages angeführten Sicherheiten verpflichtet.

Fällt eine vom LN für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beizubringende Sicherheit weg oder wird wertlos, so hat der LN binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den LG eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen, wobei der LG nach entsprechender Prüfung zu entscheiden hat, ob die neu bestellte Sicherheit die gleiche Wertigkeit wie die ursprüngliche Sicherheit aufweist. Der LG ist jederzeit berechtigt die wirtschaftliche Situation des LN zu überprüfen. Der LN

wird daher dem LG über Aufforderung, aktuelle Lohnzettel und Einkommenssteuerbescheide übermitteln.

§ 10. Verpfändung des Arbeitseinkommens

Der LN verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus diesem Leasingvertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des LG wirksam wird (gemäß § 12 Abs 1 KSchG darf der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten). Der LG ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche, sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltversicherungsgesetz. Der LN ist damit einverstanden, dass ihn der LG bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung dazu auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem LG vom LN zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen, sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der LN verpflichtet sich, den LG unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet sein sollten.

§ 11. Ergänzende Bestimmungen

1. Etwaige künftige Steuern und Abgaben, die das LO selbst, den Betrieb des LO, sowie den Leasingvertrag an sich betreffen, hat der LN zu tragen; etwaige diesbezügliche Steuer- bzw. Abgabensenkungen sind dem LN gutzubringen.
2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf eventuelle Gesamtrechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu übertragen.
3. Der LN kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, ausgenommen Fälle des § 6(1)8 KSchG, d. s. anerkannte bzw. gerichtlich festgestellte (Gegen)Forderungen gegen den LG, Forderungen im rechtlichen Zusammenhang und Zahlungsunfähigkeit des LG.
4. **Sämtliche LN haften für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen zur ungeteilten Hand.**
5. Änderungen der Adresse des LN bzw. Mittragstellers/ Erfüllungsgaranten sind dem LG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erklärungen des LG können wirksam an die vom LN dem LG jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse gesendet werden.
6. Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz des LG in Wien. Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Verlegt der LN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland und macht der LG von seinem unter § 7.1.(c) normierten Kündigungsrecht keinen Gebrauch, bleibt das sachlich zuständige Gericht am

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

KFZ-Finanzierungsleasingvertrag / Antrag für Private

Wohnsitz des LN, gemäß diesem Vertrag (Wohnsitz des LN ist sohin jene Anschrift, welche in diesem Vertrag angeführt ist), vereinbarter Gerichtsstand.

7. Der LG unterliegt in Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG, sowie der Verordnung(EU) 2015/847 der Aufsicht der FMA.
8. **Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften:** Wenn gemäß Pkt. XXI. ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde, hat der LN den LG ermächtigt, alle vom LN (aufgrund dieses Vertrages) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des in Pkt. XXI. angeführten Kontos (Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen, IBAN, BIC, Bezeichnung des Kreditinstituts sind Pkt. XXI. angeführt) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der LN hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag, ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei der Bank des LN zu veranlassen. Der LG wird dem LN, Betrag und Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes spätestens 5 Werktagen vor Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes bekannt geben. Änderungen der Leasingentgelte werden ebenfalls spätestens 5 Werktagen vor der jeweiligen Fälligkeit bekannt gegeben.
9. Mit der Bezeichnung Leasingnehmer sind Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 12. Kosten und Gebühren

1. Folgende Gebühren werden dem LN durch den LG bei Vertragsbeginn separat vorgeschrieben und sind unverzüglich mit Vorschreibung zur Zahlung fällig:
 - gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr gem. Pkt. IX.
 - Bearbeitungsgebühr gem. Pkt. XIX diese umfasst insbesondere die Kosten der Antragsprüfung, Vertragsgestaltung, Finanzierungsbeschaffung und sonstigen Erhebungskosten

Die Höhe der gesetzlichen Rechtsgeschäftsgebühr, sowie der Bearbeitungsgebühr wird im Leasingvertrag unter den oben angeführten Bestimmungen separat ausgewiesen.

Sonstige Kosten:

Im Falle der Rückstellung des LO trägt der LN allfällige Einziehungs- Verwertungs- und Reparaturkosten (§ 6 Abs. 2 (c)).

2. Sonstige Gebühren und Kosten:

Der LG ist berechtigt für Vertragseingriffe (wie etwa Vertragsübernahmen, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen, Tausch/Freigabe von Sicherheiten, Stundungen, etc.) deren Ursache in der Sphäre des LN liegt, sowie für Vertragsmanipulationen (die vom LN oder einem ihm zuzurechnenden Dritten beauftragt werden, angemessene Gebühren in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Gebühren sind im Leistungskatalog auf der Homepage unter www.easyleasing.at einzusehen.